

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Thüringen –

**zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung
in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung Besoldungs- und versorgungsrechtlicher
sowie anderer Vorschriften“**

**Zu Artikel 1 „Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren
2024 und 2025“**

Zu § 1 Erhöhung von Dienstbezügligen/§ 2 weitere Anpassungen:

Der Landesverband Thüringen des DHV begrüßt, dass der Freistaat Thüringen die mit den Gewerkschaften ausgehandelten Entgelterhöhungen auf die Beamtenbesoldung sowie auf die Besoldung entpflichteter Professoren übertragen will. Wie aber schon in der Stellungnahme des Landesverbandes Thüringen des DHV zum „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ vom 10. Juni 2023 deutlich gemacht, müssen derartige Erhöhungen umfänglich an die Beamtinnen und Beamten weitergegeben werden. Eine Anrechnung wie sie in § 14 Abs. 2 und 3 ThürBesG festgeschrieben ist, verhindert dies jedoch. Der in der Begründung dargelegte Verweis auf die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ist nach der Auffassung des Landesverbandes Thüringen des DHV unzureichend.

Zu § 3 Sonderzahlungen im Jahr 2024:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt, dass durch diese Regelung eine Rechtsgrundlage für die Gewährung Besoldungsgruppen unabhängiger monatliche Sonderzahlung im Jahr 2024 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise geschaffen wird. Allerdings ist zu kritisieren, dass es zu einer Anrechnung mit den schon im Jahr 2023 steuerfrei gewährten Sonderzahlungen kommen soll. Denn dadurch kommt es zu einer tatsächlichen Abschmelzung dieser Sonderzahlungen, wovor der Landesverband Thüringen im DHV schon in der vorstehend erwähnten Stellungnahme gewarnt hat.

Zu Artikel 2 „Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes“

Zu Nr. 3 (§ 30 Abs. 1):

Der Landesverband Thüringen im DHV spricht sich gegen die in dem Entwurf enthaltene Festschreibung der Funktion-Leistungsbezüge für Präsidenten oder Kanzler, die erneut in ihre Ämter gewählt werden, aus. Es muss weiterhin möglich sein, derartige Funktion-Leistungsbezüge zwischen Hochschule einerseits und Präsidenten bzw. Kanzler andererseits auszuhandeln. Dies muss selbstverständlich auch dann gelten, wenn es sich um eine Wiederwahl in die dargestellten Position handelt. Das in der Begründung zu diesem Paragraphen aufgeführte Argument, ansonsten bestünde die Gefahr, dass die gewählte Person zu einer weiteren Amtszeit nicht bereit sei, geht ins Leere und ist nicht nachzuvollziehen. Denn es liegt gerade in der Natur der Sache, in derartigen Fällen neu zu verhandeln, wobei die bislang geleisteten Funktion-Leistungsbezüge in die Verhandlung einzufließen haben. Warum die Erhöhung der Funktion-Leistungsbezüge lediglich einen Ausnahmefall darstellen soll, wie dies in der Begründung dargelegt wird, ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen.

Der Landesverband Thüringen im DHV plädiert deshalb, auf eine Einfügung dieser Regelung im § 30 Abs. 1 zu verzichten.

Zu Nr. 4 (§ 33 Abs. 3):

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt diesen Vorschlag.

Zu Nr. 7 (§ 39a):

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt diesen Vorschlag.

Zu Artikel 8 „Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes“

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt es ausdrücklich, dass durch diese Neuregelung ein spezieller Urlaubstatbestand für gemeinsame Berufungen geschaffen wird.

DHV-Landesgeschäftsführer Thüringen